



Title	Lässt sich nicht statt des negativen Surrogats die positive Idee der Weltrepublik wählen?
Author(s)	Funaba, Yasuyuki
Citation	Philosophia OSAKA. 2019, 14, p. 53-62
Version Type	VoR
URL	https://doi.org/10.18910/71260
rights	
Note	

The University of Osaka Institutional Knowledge Archive : OUKA

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/>

The University of Osaka

Yasuyuki FUNABA (Osaka University)

Lässt sich nicht statt des negativen Surrogats die positive Idee der Weltrepublik wählen?¹

Wie allgemein bekannt, wählt Kant in der *Friedensschrift* (1795) statt der positiven Idee der Weltrepublik nur das negative Surrogat eines Völkerbundes. In seinem Aufsatz »Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht« (1784), in dem er seine sogenannte Geschichtsphilosophie entwickelt, werden jedoch der große Staatskörper und ein anderer Völkerbund als der in der *Friedensschrift* »positiv« diskutiert. Auch in seinem Aufsatz »Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis« (1793), der zwei Jahre vor der *Friedensschrift* veröffentlicht wurde, wird der Völkerstaat noch »positiv« geschätzt. Warum hat Kant dann jedoch in der *Friedensschrift* seine Ansicht geändert?

Im Folgenden soll zuerst ausgeführt werden, (1) worauf sich die vollkommene Staatsverfassung bezieht, deren Erreichung der Endzweck des Menschengeschlechts ist. Dann wird erläutert, (2) dass der Völkerbund in der »Idee« von dem in der *Friedensschrift* inhaltlich ganz verschieden ist, obwohl beide denselben Namen tragen. Zum Schluss (3) wird mit Hilfe der habermasschen Interpretation von Kant der Grund erklärt, warum nicht die positive Idee, sondern das negative Surrogat gewählt wird, um gleichzeitig die Möglichkeit zu suchen, dass die positive Idee doch gewählt werden kann. Diese Denkrichtung ist keine, die mit dem Nationalismus übereinstimmen kann, sondern eine, die notwendigerweise aus der weltbürgerlichen Perspektive abgeleitet werden muss.

1. Zwei verschiedene Auffassungen einer vollkommenen bürgerlichen Verfassung

Der Aufsatz »Idee« ist bekannt dafür, dass Kant in ihm die Geschichtsphilosophie entwickelte. Kant zufolge wurde der Aufsatz geschrieben, um Erläuterungen zu geben, worüber er sich mit einem reisenden Gelehrten unterhalten hat (VIII, 15). In der Unterhaltung spricht der Gelehrte wie folgt:

Eine Lieblingsidee des Herrn Prof. Kant ist, dass der Endzweck des Menschengeschlechts die Erreichung der vollkommensten Staatsverfassung sei, und er wünscht, dass ein philosophischer Geschichtsschreiber es unternehmen möchte, uns in dieser Rücksicht

¹ Unter diesem Thema habe ich beim 12. Deutsch-japanischen Ethik-Kolloquium (am 5. 9. 2018, Johann Wolfgang Goethe Universität in Frankfurt am Main) einen Vortrag gehalten.

eine Geschichte der Menschheit zu liefern, und zu zeigen, wie weit die Menschheit in den verschiedenen Zeiten diesem Endzweck sich genähert, oder von demselben entfernt habe, und was zu Erreichung desselben noch zu tun sei. (VIII, 468)

In diesem geschichtsphilosophischen Aufsatz wird also die Errichtung der vollkommensten Staatsverfassung als der Endzweck des Menschengeschlechts vorausgesetzt und beschrieben, wie der Endzweck in der Menschengeschichte erreicht wird. Der Aufsatz besteht aus der Vorrede und neun Sätzen. Zuerst beschäftigen wir uns hier mit dem Anfang des siebten Satzes.

Das Problem der Errichtung einer vollkommenen bürgerlichen Verfassung ist von dem Problem eines gesetzmäßigen äußeren Staatenverhältnisses abhängig und kann ohne das letztere nicht aufgelöst werden. (VIII, 24)

Wenn ein Staat eine vollkommene bürgerliche Verfassung errichten will, muss das äußere Verhältnis des betreffenden Staates und der Nachbarländer gesetzmäßig sein. Wenn es noch einen Naturzustand zwischen den Staaten gibt, ist der Versuch, eine vollkommene bürgerliche, d. h. republikanische Verfassung zu errichten, vergeblich. In der Geschichte gab es z. B. nach der republikanischen Revolution in Frankreich gegenrevolutionäre Interventionen von den benachbarten Mächten; da herrschte zwischen ihnen noch ein Naturzustand ohne das gesetzmäßige äußere Verhältnis. Schließlich wurde in Frankreich deshalb die Diktatur mit einer Wehrpflicht unvermeidlich, und mit Napoleon ging die republikanische Verfassung unter. Zwar schrieb Kant nicht deswegen den siebten Satz, weil er die Französische Revolution und ihre Ergebnisse vor Augen hatte, denn der Aufsatz wurde schon 1784 geschrieben. Die Geschichte begründet aber mit Recht Kants Worte. Was heißt nun das gesetzmäßige äußere Staatenverhältnis? Nachdem Habermas in seinem Aufsatz² diesen siebten Satz zitiert hat, schreibt er wie folgt;

Mit der »bürgerlichen Verfassung« ist das entscheidende Stichwort gefallen: Das Völkerrecht, das den Verkehr zwischen den Staaten regelt, muss von der Verfassung einer Staatengemeinschaft abgelöst werden. Erst dann treten die Staaten und deren Bürger in ein »gesetzmäßiges Verhältnis« zueinander. (GW, 121)

Hier handelt es sich bei der »bürgerlichen Verfassung« um zwei verschiedene Dinge. Einerseits weist natürlich die bürgerliche Verfassung auf den einzelnen Staat hin, wie Kant im

² Jürgen Habermas, *Der gespaltene Westen: Kleine Politische Schriften X* (= GW), Suhrkamp, 2004.

siebten Satz erwähnt. Andererseits weist sie aber auch auf eine andere Verfassung hin. Denn hier diskutiert Habermas, dass eine Staatengemeinschaft gerade deswegen eine Verfassung besitzen müsse, weil mit der bürgerlichen Verfassung das entscheidende Stichwort gefallen sei, und wenn eine Staatengemeinschaft eine Verfassung habe, träten die Staaten und deren Bürger aus dem Naturzustand in ein gesetzmäßiges Verhältnis zueinander. Um ein gesetzmäßiges Verhältnis zwischen den Staaten zu errichten, müssen die Staaten eine bürgerliche Verfassung besitzen. Zwischen den Einzelnen entsteht im Naturzustand ein gesetzmäßiges Verhältnis, indem sie eine bürgerliche Verfassung bilden, bei der sie ihre gemeinsamen Gesetze selbst bestimmen. So können die Staaten und deren Bürger in ein gesetzmäßiges Verhältnis treten, indem die Staaten eine bürgerliche Verfassung bilden, bei der sie ihre gemeinsamen Gesetze selbst bestimmen. Bei der Erklärung des siebten Satzes schrieb Kant selbst, dass jeder »Staat seine Sicherheit und Rechte nicht von eigener Macht oder eigener rechtlicher Beurteilung, sondern allein von [...] (dem) Völkerbund«, der eine vereinigte Macht hat, und »nach Gesetzen des vereinigten Willens« entscheiden kann (VIII, 24). Dieser Völkerbund, den z. B. Reinhard Brandt als Völkerbund (1784) bezeichnet,³ ist ganz anders als der Völkerbund in der *Friedensschrift*, der das negative Surrogat (VIII, 357) der positiven Idee der Weltrepublik bedeutet. »Der Völkerbund von 1784 [...] verfügt über die Macht der Durchführung gegen den Willen einzelner Staaten.«⁴ »Im Text *Idee*«, so schreibt auch Pauline Kleingeld, »wird es nun klar, dass Kant eine starke föderale Autorität vorsieht. Der Bund soll gesetzgebende, exekutive und judikative Funktionen haben.«⁵ Hier handelt es sich also nicht um »einen zwangsfreien Bund freier Staaten«⁶.

Nun lautet der achte Satz wie folgt:

Man kann die Geschichte der Menschengattung im Großen als die Vollziehung eines verborgenen Plans der Natur ansehen, um eine innerlich- und zu diesem Zwecke auch äußerlich-vollkommene Staatsverfassung zustande zu bringen [...]. (VIII, 27)

Anscheinend geht es beim achten Satz nur um die Errichtung des einzelnen Staates. Dass eine äußerlich-vollkommene Staatsverfassung zustande kommt, heißt aber, dass es keinen Naturzustand, sondern ein gesetzmäßiges Verhältnis zwischen den einzelnen Staaten gibt. Ein gesetzmäßiges Verhältnis zwischen den Staaten muss »zu diesem Zweck«, d. h. gerade

³ Reinhard Brandt, *Vom Weltbürgerrecht*, in: *Zum ewigen Frieden* (Hg.), Otfried Höffe, Akademie Verlag, 2004, S. 138.

⁴ Ebd.

⁵ Pauline Kleingeld, *Die Bedeutung des weltbürgerlichen Zustandes*, in: *Schriften zur Geschichtsphilosophie* (Hg.), Otfried Höffe, Akademie Verlag, 2011, S. 82.

⁶ A. a. O., S. 84.

deshalb errichtet werden, um jeden Staat als innerlich-vollkommene Verfassung zustande zu bringen. Was im achten Satz zum Ausdruck gebracht wird, ist daher fast identisch mit dem, was im siebten Satz behauptet wird; »der Satz ist (sogar) eine Folgerung aus dem vorigen.« (Ebd.) Nun wird in der Erklärung des siebten Satzes die Errichtung des Völkerbundes mit dem gesetzmäßigen Verhältnis zwischen den Staaten als die Entstehung des »weltbürgerlichen Zustand(es)« diskutiert (VIII, 26). Ganz gleich wird auch in der Erklärung des achten Satzes die Errichtung des »Staatskörper(s)«⁷ (VIII, 28), der aus den Staaten mit dem gesetzmäßigen Verhältnis besteht, wiederum als die Entstehung des »weltbürgerliche[n] Zustand(es)« diskutiert (ebd.). Daraus erweist sich, dass es auch im achten Satz nichts anderes als eine vollkommene bürgerliche Verfassung ist, die das gesetzmäßige Verhältnis zwischen den Staaten ermöglicht. Das bedeutet, wie Habermas interpretiert, dass »die vollkommene Staatsverfassung«, die vom »reisenden Gelehrten« erwähnt wurde und deren Erreichung der letzte Zweck der Menschheit sei, ohne Zweifel auf zwei Dinge hinweist; nämlich sowohl auf den einzelnen Staat als auch auf »den Völkerbund (1784)« bzw. »den großen Staatskörper« im achten Satz.⁸

2. Zwei verschiedene Auffassungen des Völkerbundes

Wie oben gezeigt, wird im Werk *Idee* beschrieben, dass der große »Völkerbund« (VIII, 24) bzw. der große »Staatskörper« (VIII, 28) eine vollkommene bürgerliche Verfassung verwirklicht, und auch der einzelne Staat gerade durch die Konstruktion des Völkerbundes bzw. des Staatskörpers eine vollkommene bürgerliche Verfassung realisiert. »Republikanismus aller Staaten« (VI, 354) im Beschluss in der *Rechtslehre* kann sowohl »Republik der Republiken« (GW, 122) als auch »Völkerstaat« oder »Weltrepublik« (VIII, 357) wie in der *Friedensschrift* heißen, indem eine vollkommene bürgerliche Verfassung nichts anderes als eine republikanische Verfassung bedeutet. Natürlich heißt es jedoch in der Erläuterung des zweiten Definitivartikels »Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein« (VIII, 354) in der *Friedensschrift* wie folgt:

⁷ Interessanterweise sind sowohl »der Völkerbund« im siebten Satz als auch »der Staatskörper« im achten Satz mit dem Adjektiv »groß« charakterisiert.

⁸ Ob »der Völkerbund (1784)« und »der Staatskörper« im achten Satz ganz gleich sind, ist allerdings zu prüfen. Kleingeld untersucht die folgende Ausdrucksweise von Kant: Kant sagt, dass der vom »Völkerbund (1784)« ermöglichte weltbürgerliche Zustand »einem bürgerlichen gemeinen Wesen ähnlich« sei (VIII, 25). Nach ihrer Auffassung bestimmt dieser weltbürgerliche Zustand »nur die äußeren Verhältnisse der Staaten rechtlich« »und (beschäftigt) sich nicht mit den inneren politischen Verhältnissen der Mitgliedsstaaten«, deshalb ist er »aber kein Staat« (also nur einem Staat »ähnlich«). Kleingeld, a. a. O., S. 82. Es ist allerdings zu betonen, dass der »Völkerbund (1784)« und »der Staatskörper« im achten Satz in Hinsicht darauf gleich sind, dass beide gegen den Willen der Mitgliedsstaaten rechtdurchsetzende Gewalt besitzen.

Für Staaten im Verhältnisse untereinander kann es nach der Vernunft keine andere Art geben, aus dem gesetzlosen Zustande, der lauter Krieg enthält, herauszukommen, als dass sie, ebenso wie einzelne Menschen, ihre wilde (gesetzlose) Freiheit aufgeben, sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen bequemen und so einen (freilich immer wachsenden) Völkerstaat, der zuletzt alle Völker der Erde befassen würde, bilden. Da sie dieses aber nach ihrer Idee vom Völkerrecht durchaus nicht wollen, mithin, was in thesi richtig ist, in hypothesi verwerfen, so kann an die Stelle der positiven Idee einer Weltrepublik [...] nur das negative Surrogat eines [...] Bundes den Strom der rechtsscheuenden, feindseligen Neigung aufhalten, [...]. (VIII, 357)

Diese sehr berühmten und sehr oft zitierten Sätze sind m. E. aber auch sehr problematisch. So wird z. B. die Alternative, die »nach der Vernunft« gewählt werden soll, nach dem Willen der einzelnen Staaten abgelehnt. Oder der Satz, was in thesi richtig ist, gilt auch in hypothesi, wird ganz bestimmt in einem Aufsatz behauptet, der nur knapp zwei Jahre vor der Veröffentlichung der *Friedensschrift* geschrieben wurde. Hier kommt es jedoch auf einen anderen Punkt an. Anders als im Werk *Idee* sind hier in der *Friedensschrift* der Völkerstaat bzw. die Weltrepublik und der Völkerbund ganz verschiedene Dinge. Der Völkerbund (1784) im siebten Satz der *Idee*, der im achten Satz »der große Staatskörper« genannt wird, besitzt »eine vollkommene bürgerliche Verfassung« mit dem weltbürgerlichen Zustand, und im neunten Satz muss die Beschreibung der allgemeinen Weltgeschichte selbst »nach dem Plane der Natur, der auf die vollkommene bürgerliche Vereinigung in der Menschengattung abziele«, »für diese Naturabsicht beförderlich angesehen werden« (VIII, 29). Die *Idee* befördert nämlich gerade durch ihre Beschreibung positiv die Verwirklichung des Völkerbundes (1784) als großen Staatskörper, während in der *Friedensschrift* kein Staat wie ein Völkerstaat bzw. eine Weltrepublik, sondern der Völkerbund (1795) als das negative Surrogat gewählt wird, der ganz anderes als der Völkerbund (1784) ist.

Der Völkerbund (1795) als das negative Surrogat verfügt anders als der Völkerbund (1784) nicht »über die Macht der Durchführung gegen den Willen einzelner Staaten«. In dem Völkerbund (1784) werden »Sicherheit und Rechte« jedes Staates »nicht von eigener Macht oder eigener rechtlicher Beurteilung, sondern« »von einer vereinigten Macht und von der Entscheidung nach Gesetzen des vereinigten Willens« (VIII, 24) garantiert. Der Völkerbund (1795) ist dagegen, wie Kleingeld überzeugend zeigt, »die lockere Assoziation völlig souveräner Staaten«⁹ und ein »zwangsfrei(er) Bund freier Staaten«¹⁰. Der Unterschied zwischen der *Idee* und der *Friedensschrift* ist ganz klar: Beim Völkerbund (1795) handelt es

⁹ Ebd.

¹⁰ A. a. O., S. 84.

sich darum, dass die Souveränität jedes freien einzelnen Staates »vollkommen« erhalten wird und dieser Souveränität weder »vereinigte Macht« noch »vereinigter Wille« vorgezogen wird. Dann lässt sich jedoch Folgendes infrage stellen: In der *Idee* wird der Völkerbund gerade deswegen entworfen, »um eine innerlich- und zu diesem Zwecke auch äußerlich-vollkommene Staatsverfassung zustande zu bringen« (VIII, 24). Nach dieser Theorie wird der einzelne Staat erst dann vollkommen, wenn sich der Völkerbund (1784) verwirklicht. Trotzdem wird in der *Friedenschrift* nicht die positive Idee des Völkerstaates bzw. der Weltrepublik, die genau diesem Völkerbund (1784) und dem Staatskörper entspricht, sondern das negative Surrogat gewählt. Warum?

1795 nimmt Kant eine ganz andere, gegenteilige Stellung ein, als die, die er 1784 einnahm, wie z. B. Brandt ausführt. Ganz im Gegenteil zum siebten Satz von 1784 sieht Kant 1795 »die Möglichkeit, dass sich schon vor dem äußeren Frieden eine Republik bilden kann«¹¹. Zwar schreibt Kant selbst nach dem zweiten Definitivartikel in der *Friedenschrift*: „Denn wenn das Glück es so fügt: dass ein mächtiges und aufgeklärtes Volk sich zu einer Republik [...] bilden kann, so gibt diese einen Mittelpunkt der föderativen Vereinigung für andere Staaten ab.“ (VIII, 356) Hier zeigt sich eine ganz entgegengesetzte Richtung von 1784. Es handelt sich nicht darum, dass erst eine vollkommene bürgerliche Verfassung der Staaten herausgebildet werden muss, um eine vollkommene bürgerliche Verfassung des einzelnen Staates zu errichten. Nein, überhaupt nicht. Hier kommt es explizit darauf an, dass ein Staat allein für sich selbst eine vollkommene bürgerliche Verfassung verwirklichen und dieser glückliche Staat dann einen Mittelpunkt der föderativen Vereinigung der Staaten abgeben kann. Diese Änderung der Denkrichtung könnte, wie Brandt sagt, aus der »optimistische(n) Interpretation des Republikanisierungsprozesses in Frankreich«¹² kommen. Diese Interpretation wäre zumindest nicht völlig falsch.

Nach Kleingeld »würde [es] die politische Autonomie des republikanischen Volkes mit Füßen treten«, wenn »Republiken entgegen ihrem Willen in einen Völkerstaat gezwungen werden dürfen«¹³. Wenn Kleingeld hier den Grund erkennt, warum Kant statt der positiven Idee des Völkerstaates bzw. der Weltrepublik das negative Surrogat, nämlich den Völkerbund (1795), wählen musste, geht sie sicherlich nicht bloß von der geschichtlichen Tatsache, sondern auch von der begrifflichen Notwendigkeit aus. Auch Habermas findet einen begrifflichen Grund für die Wahl des negativen Surrogats. Habermas zufolge »gibt es selbst heute noch genügend Evidenzen« »(f)ür die empirische Beobachtung, dass die Nationalstaaten auf ihre Souveränität beharren«. Er diskutiert aber weiter, »das wäre kein ausreichender Grund, um

¹¹ Brandt, a. a. O., S. 140.

¹² Ebd.

¹³ Kleingeld, a. a. O., S. 85.

von der Idee selbst abzulassen.« »Auf diese Art historischer Reibungswiderstände reagiert Kant im Allgemeinen nicht mit der Einführung eines Surrogats.« (GW, 124) Zwar mag die von Brandt gezeigte historische Tatsache auf Kants Philosophie Einfluss ausgeübt haben, aber es wäre unplausibel, dass Kant seine Theorie mit dieser empirischen Tatsache begründet. Es mag zwar biographisch, aber nicht philosophisch sein, wenn sich die Theorie auf der Tatsache begründet. »Mit dem Vorschlag, den Völkerbund als Surrogat für den Völkerstaat zu betrachten, scheint Kant auf Schwierigkeiten zu reagieren, die eher begrifflicher als empirischer Natur sind.« (GW, 125)

Im Anschluss an den zweiten Definitivartikel schreibt Kant in der *Friedensschrift* wie folgt:

Darin [nämlich im Völkerstaat] aber wäre ein Widerspruch: weil ein jeder Staat das Verhältnis eines Oberen (Gesetzgebenden) zu einem Unteren (Gehorchenden, nämlich dem Volk) enthält, viele Völker aber in einem Staate nur ein Volk ausmachen würden, welches (da wir hier das Recht der Völker gegeneinander zu erwägen haben, sofern sie so viel verschiedene Staaten ausmachen und nicht in einem Staat zusammenschmelzen sollen) der Voraussetzung widerspricht. (VIII, 354)

Wenn man diese Sätze wortwörtlich versteht, findet man hier nur eine *petitio principii*, d. h. eine Annahme einer erst zu beweisenden Sache. Im zweiten Definitivartikel wird vorausgesetzt, dass die Völker nie zu einem Volk werden, deshalb widerspricht es der Voraussetzung, wenn die Völker nur ein Volk ausmachen, so sagt Kant. Habermas erklärt ohne *petitio principii* den Grund, warum Kant dagegen ist, dass die Völker ein Volk ausmachen.

An dieser Stelle betrachtet Kant »Staaten« nicht nur nach individualistischen Rechtsbegriffen als Assoziationen freier und gleicher Bürger, sondern unter politisch-ethischen Gesichtspunkten als Nationalstaaten, d. h. als politische Vergemeinschaftungen von (kursiv hervorgehobenen) »Völkern«, die sich nach Sprache, Religion und Lebensweise voneinander unterscheiden. (GW, 126)

Das Volk des Nationalstaates hat, wenigstens unter politisch-ethischen Gesichtspunkten und selbstverständlich auch begrifflich, eine gemeinsame Sprache, Religion¹⁴ und Lebensweise; zumindest im Prinzip oder theoretisch gehört man zu einem anderen politischen Gemeinwesen, wenn man eine andere Sprache, Religion und Lebensweise hat. In einem Nationalstaat ist ein

¹⁴ Kant nennt Sprache und Religion »zwei[er] Mittel, um Völker von der Vernichtung abzuhalten und sie abzusondern« (VIII, 367).

Volk also unabhängig von anderen Völkern und erhält »die Autonomie der jeweils eigenen kollektiven Lebensformen« (ebd.). Daher würde jene »substantielle Freiheit« (ebd.), die durch die gemeinsame Sprache, Religion und Lebensweise errungen wurde, verloren gehen, wenn viele Völker nur einen Staat und ein Volk ausmachen würden. Laut der Interpretation von Habermas denkt Kant, dass viele Völker gerade deshalb nie ein einziges Volk ausmachen dürfen, weil die substantielle Freiheit aus der Erhaltung der eigenen Lebensweise nicht verloren gehen darf. Zum Schluss wird nicht der Völkerbund (1784), in dem die beteiligten Staaten ihre Freiheit verlieren, sondern der Völkerbund (1795) gewählt, in dem die Freiheit der beteiligten Staaten nicht verloren geht.

3. Eine einzige Möglichkeit

Wenn jeder Staat als Nationalstaat verstanden wird, ein Volk einem Staat entspricht und durch eine gemeinsame Lebensweise substantielle Freiheit genießt, dann mag es kein Wunder sein, wenn man dagegen ist, dass viele Staaten nur ein Staat, viele Völker nur ein Volk und viele Lebensweisen nur eine Lebensweise werden. Wenn viele Staaten nur ein Staat, viele Völker nur ein Volk und viele Lebensweisen nur eine Lebensweise würden, dann könnte man das möglicherweise »ein(en) seelenlose(n) Despotismus« (VIII, 367) nennen.

»Republik der Republiken« (GW, 122) bzw. »Staatskörper« im achten Satz als die vollkommene bürgerliche Verfassung des einzelnen vollkommenen bürgerlichen Staates wäre jedoch schon als Idee widersprüchlich, wenn die Bedingung, in einem Staat Mitglied zu werden, darin liegen würde, mit anderen Mitgliedern eine gemeinsame Sprache, Religion und Lebensweise zu besitzen. Denn jeder muss als Mitglied des einzelnen Staates eine bestimmte Sprache, Religion und Lebensweise besitzen, während jeder auch gleichzeitig als Mitglied des großen Staates eine andere bestimmte Sprache, Religion und Lebensweise besitzen muss. Deshalb kann man höchstens nur den Völkerbund (1795) als Möglichkeit betrachten, wenn man die Existenz der Nationalstaaten voraussetzt.

Nun lässt sich der Begriff »Weltbürgertum« ganz und gar nicht von den Begriffen »weltbürgerlicher Zustand« oder »weltbürgerliche Verfassung« trennen. Wie oben gesagt, sind Mitglieder des Völkerbundes (1795) zwar Staaten bzw. Staatsbürger, aber keine Weltbürgerinnen und Weltbürger, da der Völkerbund (1795) nach der Voraussetzung weder weltbürgerlicher Zustand noch weltbürgerliche Verfassung ist. Trotzdem erklärt Kant die Verfassung der »Bürger eines allgemeinen Menschenstaats« als »die nach dem Weltbürgerrecht« (VIII, 349 Anm.) gerade in derselben Schrift, in der er statt der positiven Idee das negative Surrogat wählt. Zwei Jahre später diskutiert er sogar noch über »den Republikanismus aller Staaten«

(VI, 354)¹⁵. So scheint Kant noch nicht auf das Weltbürgertum zu verzichten, worüber aufgrund der Logik der Nationalstaaten aber nicht diskutiert werden kann. Wie muss man dann die Verfassung thematisieren, um noch über das Weltbürgertum diskutieren zu können? Mit diesem Versuch bestätigt sich, dass der Nationalismus ganz und gar keine Beziehung mit dem Weltbürgertum hat. Es erweist sich auch, dass es eine andere Art und Weise als die nationalistische gibt, wie sich eine Verfassung erklärt.

Nach der im vorigen Abschnitt zitierten Interpretation von Habermas denkt Kant in Bezug auf den zweiten Definitivartikel, dass »viele Völker nicht in einem Staat zusammenschmelzen sollen« (VIII, 354), und zwar gerade deswegen, weil er unter den »Staaten« Nationalstaaten versteht. Da ein Nationalstaat aus einer Nation besteht, der Sprache, Religion und Lebensweise gemeinsam sind, kann aus diesen Nationen kein noch größerer Staat entstehen. Nach der mit Aufmerksamkeit gelesenen und zitierten Sätze von Habermas können Staaten als Nationalstaaten verstanden werden, wenn sie »nicht nur nach individualistischen Rechtsbegriffen als Assoziationen freier und gleicher Bürger, sondern unter politisch-ethischen Gesichtspunkten« betrachtet werden. Die politisch-ethischen Gesichtspunkte sind mit den durch die jeweiligen Gemeinschaften bedingten Wertungen verbunden und können daher die substantiellen Merkmale liefern, die die Gemeinschaften voneinander unterscheiden können.

Im Gegensatz dazu ist jedoch die Diskussion völlig verschieden, wenn ein Gemeinwesen nur »als Assoziation freier und gleicher Bürger« betrachtet wird. Wie wäre es, wenn man die Errichtung des Staates und des Volkes wie folgt erklären könnte? Zuerst erkennen die Menschen miteinander an, dass sie die gleiche Freiheit besitzen, und dann errichten sie selbst eine rechtliche Verfassung, in der diese gleiche Freiheit gesichert wird. Durch diese Maßnahmen bestätigen sie miteinander, dass sie alle Mitglieder eines gleichen Gemeinwesens sind. Bei dieser prozeduralistischen Erklärung werden keine bestimmte Sprache, Religion und Lebensweise vorausgesetzt. Dann mag jedoch die Frage gestellt werden, wer mit wem den Gesellschaftsvertrag schließt bzw. wer ein Gemeinwesen errichtet und als dessen Mitglied miteinander anerkannt wird.¹⁶ Rousseau, den Habermas in *Faktizität und Geltung* Kant gegenüberstellt, könnte darauf eine »substantialistische« (EA, 166) Antwort geben, dass es die zum »ethischen Gemeinwesen«¹⁷ Zugehörigen sind. Selbstverständlich setzt diese

¹⁵ Belege für die These, dass der Völkerstaat Kants endgültiges Ideal bleibt, gibt es sowohl in *Zum ewigen Frieden* als auch in der *Metaphysik der Sitten*.« Kleingeld, a. a. O., S. 86.

¹⁶ Vgl. Habermas, *Die Einbeziehung des Anderen* (= EA), Suhrkamp, 1997, S. 167; Yasuyuki Funaba, Solidarität und das substantialistische Verständnis der Volkssouveränität, *Philosophia OSAKA* No. 12, Osaka University, 2017.

¹⁷ Habermas, *Faktizität und Geltung*, Suhrkamp, 1992, S. 132. »Er [= Rousseau] gibt der Idee der Selbstgesetzgebung eher eine ethische als eine moralische Deutung und begreift Autonomie als die Verwirklichung der bewusst ergriffenen Lebensform eines konkreten Volkes. Bekanntlich stellt sich Rousseau die gesellschaftsvertragliche Konstituierung der Volkssouveränität als einen gleichsam

Antwort voraus, Staaten unter politisch-ethischen Gesichtspunkten zu betrachten, wobei sie keine Beziehung mit dem Weltbürgertum haben. Wenn man nämlich der Errichtung des Staates und des Volkes eine prozeduralistische Erklärung gibt, muss man auch damit zufrieden sein, nur noch mit »dem historischen Zufall« (EA, 168) die Frage zu beantworten, wer mit wem einen gesellschaftlichen Kontrakt schließt. Stellt dies jedoch ein Problem dar?

Wenn man prozeduralistisch erklären kann, wie ein einzelner Staat errichtet wird, kann man auch wenigstens im Prinzip prozeduralistisch erklären, wie ein einziger, einzelne Staaten übergreifender Staat in der Welt errichtet wird. Mit der prozeduralistischen Erklärung muss keine gemeinsame Sprache, Religion und Lebensweise vorausgesetzt werden, um die Entstehung einzelner Staaten zu erläutern. Deshalb lässt sich auch die Verwirklichung des einzigen, einzelne Staaten übergreifenden Staates erklären, ohne einzelne Staaten ihrer substantiellen Freiheit zu berauben. Laut Habermas liegt »der innovative Kern« der Idee des weltbürgerlichen Zustandes »in der Konsequenz der Umformung des internationalen Rechts, als eines Rechts der Staaten, in ein Weltbürgerrecht als ein Recht von Individuen« (GW, 123). Wenn Habermas Recht hat und auf das Weltbürgertum großer Wert gelegt wird, muss der Prozeduralismus statt des Substantialismus bevorzugt werden. Das bedeutet, dass auch der »substantialistische« Nationalismus nichts mit dem Weltbürgertum zu tun haben kann. Und wenn der Prozeduralismus bevorzugt wird, kann auch bei Kant nicht das negative Surrogat, sondern die positive Idee der Weltrepublik gewählt werden.

©2019 by Yasuyuki FUNABA. All rights reserved.

existentiellen Akt der Vergesellschaftung vor, durch den sich die vereinzelt und erfolgsorientiert handelnden Individuen in die gemeinwohlorientierten Bürger eines ethischen Gemeinwesens verwandeln. Als Glieder eines kollektiven Körpers verschmelzen diese zum Großsubjekt einer Gesetzgebungspraxis [...]. Er [= Rousseau] rechnet mit politischen Tugenden, die im Ethos einer überschaubaren, über gemeinsame kulturelle Überlieferungen integrierten, mehr oder weniger homogenen Gemeinschaft verankert sind.«